

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Fürth vom 08.12.2021	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverord.)</p> <p>Einwendungen</p> <p><b>1. Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:</b> Die UNB kann noch nicht abschließend Stellung nehmen, da naturschutzfachliche relevante Punkte noch in Bearbeitung sind (Grünordnung, Umweltbericht, Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Abteilung 1 -SG 13 -Abfallwirtschaft:</b> Hinweis: Wenn unmittelbar vor dem Anwesen eine Abholung der jeweiligen Müllfraktionen erfolgen soll, müssen die Erschließungsstraßen bestimmte Anforderungen erfüllen. Es muss sich um öffentliche, mit 3-achsigen Schwerlastverkehr befahrbare Straßen handeln. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln. Im Bedarfsfall sind Wendeanlagen ebenfalls entsprechend der RAS 06 auszuführen. Bevorzugt wird hier der Wendekreis nach Bild 57 mit einem äußeren Wendekreisradius von 10 m. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig.</p> <p>Private Verkehrsflächen werden aus Haftungsgründen grundsätzlich nicht von Müllsammelfahrzeugen befahren, es sei denn, die Eigentümer stellen den Landkreis Fürth als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihm beauftragten Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen frei. Ansonsten müssen die betroffenen Anwohner ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Müllfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur Abholung bereitstellen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.</p>	<p><b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b></p> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p> <p><b>Schutzgut Mensch</b></p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><b>2. Abteilung 4 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</b>                      Gegen die Aufstellung des BPL Sondergebiet „Rettungszentrum“ bestehen keine Einwände.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Rettungszentrum sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.</p> <p>Sollten altlastenverdächtige oder schädliche Bodenveränderungen und -Verunreinigungen auftreten, sind umgehend die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Fürth sowie am Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.</p> <p><b>3. Abteilung 4 – SG 42 – Technischer Umweltschutz:</b>                      Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Lärm, der von dem Vorhaben ausgeht und Lärm, der auf das Vorhaben einwirkt:</p> <p>Lärm, der auf das Vorhaben einwirkt ergibt sich im vorliegenden Fall nur durch die nahe Verkehrsstraße und dem Betrieb selbst.</p> <p>Immissionen durch den Verkehrslärm auf die Schlafräume von Bereitschaftspersonal sind nicht zu vernachlässigen und müssen entweder schalltechnisch betrachtet werden oder sind vorsorglich durch aktive und/ oder passive schalltechnische Maßnahmen zu reduzieren (z.B. Schlafräume auf die lärmabgewandten Seite, Schallschutzfenster in Kombination mit Schalldämmlüfter, etc.).</p> <p>Immissionen durch den Betrieb selbst (vornehmlich zur Nachtzeit) können nur durch passive Lärmschutzmaßnahmen reduziert werden, wobei fraglich bleibt, ob dies auch für das Bereitschaftspersonal gilt, das ja nachfolgend zur Nachtzeit im Einsatz wäre.</p> <p>Die passiven Lärmschutzmaßnahmen sollten bereits jetzt in der Abwägung Berücksichtigung finden. Die Umsetzung selber kann auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Problematischer sind aus fachtechnischer Sicht die Immissionen, die von dem Vorhaben ausgehen. Auch wenn die Entfernung der derzeitigen Immissionsorte mit mind. 240 Meter relativ groß ist, sollten im Sinne einer gerechten Abwägung weitere Aspekte Berücksichtigung finden. So wurde in der Begründung nicht auf Feuerwehrrübungen, Ausbildungsübungen oder auch ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen (z.B. betriebliche Feiern, Ehrungen, etc.) eingegangen. Fraglich bleibt auch die Immissionsbelastung durch die Einsatzfahrten mit Martinshorn auf dem Gelände selbst und auch nachfolgend bei der Ausfahrt (Nachweis der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Letztlich findet hier keine zufällige Vorbeifahrt eines Einsatzwagens statt, sondern die Lärmemission entsteht wiederkehrend und konzentriert auf einer Fläche. Aus fachtechnischer Sicht sollte dies durch ein schalltechnisches Gutachten verifiziert werden.</p> <p>Nachfolgend können die Ergebnisse eine rechtssichere Berücksichtigung in der Abwägung finden.</p> <p><b>4. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:</b>                  Der Bebauungsplan muss gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Belange des Arten- und Naturschutzes sollen daher frühzeitig, umfassend und ausreichend in der Bauleitplanung geprüft werden.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich im Rahmen der Abwägung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§44 bis 47 BNatSchG) sind jedoch abwägungsfest (Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht). Das bedeutet, dass die in §44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht „weggewogen“ werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bebauungsplanung“ im Sinne von §1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen.</p> <p><b>5. Abteilung 4 – Bauwesen – SG 45 (Kreisbaumeister):</b>                  Es wird empfohlen, die für den Schlauchturm abweichend festgesetzte maximale Gebäudehöhe in die Nutzungsschablone mit aufzunehmen.</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Als zulässige Dachformen werden FD, PD und versetzte PD festgesetzt. Unter § 3.3 ist anzugeben, wo die Gebäudehöhe bei den unterschiedlichen Dachformen jeweils zu messen ist (Attikaoberkante, Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe oder am oberen Dachabschluss, ... )</p> <p>Es wird empfohlen, die Festsetzung „Private“ Grünflächen zu umgehen, da diese nicht als „Bauland“ im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gewertet werden und somit bei der Berechnung der GRZ und GFZ nicht auf die Grundstücks-(= Bauland-) fläche angerechnet werden dürfen, was die Bebaubarkeit einschränkt.</p> <p>Unter § 2 wird festgesetzt, dass Wohngebäude für Angehörige der Rettungsdienste zulässig sind.</p> <p>Unter § 5.2 wird auf diese zulässige Wohnnutzungen Bezug genommen. Hier wird in Anlehnung an die Begründung um klarstellende Festsetzungen gebeten, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Wohnnutzung zugelassen werden soll.</p> <p><b>6. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</b> Zur Aufstellung des BPL ergeht, ergänzend zu beigefügtem Merkblatt, folgender Hinweis:</p> <p>Für dieses Vorhaben kann durch die Feuerwehr Zirndorf kein zweiter Rettungsweg gestellt werden, da die Feuerwehr hier selbst betroffen ist.</p> <p>Merkblatt Bebauungspläne (Aufstellung)</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - gemäß Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (Punkte Art. 1 BayFwG: abwehrender Brandschutz, Technischer Hilfsdienst, Bereitstellung von Löschwasserversorgungsanlagen bereitstellen und unterhalten, Vorbeugender Brandschutz) - grundsätzlich folgende, allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und durchzuführen:</p> <p>Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 (letzte Änderung November 2006) und</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>W 405 (letzte Änderung 2008) - auszubauen oder anzupassen. Zur Bemessung der Löschwassermenge gem. DVWG 405W ist aus Sicht der Feuerwehr immer von einer mittleren Brandausbreitung auszugehen.</p> <p>Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen:                      In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, spätestens allerdings nach 150 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.</p> <p>Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen (insbesondere Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bzw. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Fürth) zur Festlegung der eventuell notwendigen Löschwasserrückhaltmenge einzuschalten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können (Hinweis: Planung nach RASSt 2006). Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t zulässige Gesamtmasse bzw. mind. 10 t Achslast ausgelegt sein. Hierzu wird ergänzend als Planungshilfe auf die Technische Baubestimmung "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Juli 2007 hingewiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO) sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei mehr als 50 m muss auf Privatgrundstücken eine Feuerwehrezufahrt gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erstellt werden. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" (entsprechend den Müllfahrzeugen) auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 21 m erforderlich DIN EN 1846-2 (Feuerwehrfahrzeuge - Allgemeine Anforderungen), welcher durch Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) freizuhalten ist. Notwendige Parkflächen sollten außerhalb des Wendekreises angelegt werden.</p> <p>Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen, gemäß Art. 31 der BayBO, muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Hubrettungsgerät verfügt.                      Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m, senkrecht ab Geländeoberkante gemessen, sind dies tragbare Leitern der Feuerwehr. Oberhalb von 8 m ist ein genormtes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr notwendig.                      Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß dürfen die notwendigen Fenster max. 1 m von der Traufkante des Daches entfernt sein.</p> <p>Die Mindestabstände von Gebäuden und Verkehrswegen zu Hochspannungs-Freileitungen, gemäß der Bemessen nach EN 50341, um Gefährdungen und Brandgefahr auszuschließen, sind zwingend einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Feste Dächer (Neigung &gt; 15°) mind. 3 m</li> <li><input type="checkbox"/> Feste Dächer (Neigung &lt;= 15°) mind. 5 m</li> <li><input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen mind. 6 m</li> </ul> <p>Die genauen Abstände sind beim zuständigen Energieversorgungssträger zu erfragen.</p> <p>Die Bauherren sollten darauf achten, dass bei der Installation von Photovoltaikanlagen ein Wechselrichter mit Überwachung des Hausstroms eingebaut wird. Dieser schaltet den Wechselrichter (Lage so nah wie möglich an den Photovoltaikmodulen) der Photovoltaikanlage ab, sobald der FI-Schalter bzw. die Sicherung der Hausversorgung getrennt wird. Sobald der FI-Schalter bzw. die Sicherung des Hausstroms wieder eingelegt wird, ist auch die Photovoltaikanlage bzw. der Wechselrichter zugeschaltet.                      Dies ermöglicht der Feuerwehr im Einsatzfall ein sicheres Arbeiten.</p>	
2.	<p><b>Planungsverband Region Nürnberg</b> vom 09.12.2021</p>	<p>Es wurde festgestellt, dass bezüglich des o. g. Vorhaben der Stadt Zirndorf das so genannte „Anbindegebot“ gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.3 (Z) im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden ist. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken vom 09.12.2021 verwiesen, der sich inhaltlich angeschlossen wird.</p> <p>Regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>
3.	<p><b>Regierung von Mittelfranken</b> vom 09.12.2021</p>	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>In der Stadt Zirndorf soll der Bebauungsplan „Rettungszentrum“ am westlichen Ortsrand für die Errichtung eines neuen Rettungszentrums für die örtliche Feuerwehr und zukünftig auch für Notarzt, Rettungsdienst und weiteren Rettungsdienstnutzungen aufgestellt werden. Es ist beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Rettungszentrum“ festzusetzen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,4 ha. Darin wären die Errichtung von baulichen Anlagen für Rettungsdienste (z. B. Feuerwehr, Notarzt, Rettungswagen etc.) einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Freiflächennutzungen sowie Wohngebäude für Angehörige der Rettungsdienste zulässig. Im Gebiet soll konkret ein universelles Betriebsgebäude im Sinne einer ganzheitlichen Rettungswache entstehen, das ausreichend Flächen für Rettungsfahrzeuge bietet, Lager- und Werkstattflächen vorhält aber auch genügend Büro und Fortbildungsräume zur Verfügung stellt. Auf dem Gelände soll zudem zu einem gewissen Grad Wohnungen für Mitglieder der Feuerwehr, ausreichend Stellflächen für die Fahrzeuge des Bereitschaftspersonals und Übungsflächen im Freien angeordnet werden. Der Bereich ist bislang unbeplant und wird aktuell als Bogenschießplatz und von der Rettungshundestaffel der Feuerwehr Zirndorf genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind einschlägig:</p> <p>LEP Bayern - 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.</p> <p>(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,</li> <li><input type="checkbox"/> ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,</li> <li><input type="checkbox"/> ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,</li> </ul>	<p><b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b></p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><input type="checkbox"/> ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,</p> <p><input type="checkbox"/> ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,</p> <p><input type="checkbox"/> von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,</p> <p><input type="checkbox"/> militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen,</p> <p><input type="checkbox"/> in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann oder</p> <p><input type="checkbox"/> eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.</p> <p>LEP Bayern 4.1.1 – leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.</p> <p>LEP Bayern 4.2 – Straßeninfrastruktur (G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.</p> <p><b>Bewertung des Vorhabens aus landesplanerischer Sicht</b> Gemäß Ziel 3.3 LEP Bayern sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der vorgesehene Standort des Rettungszentrums befindet sich am äußersten westlichen Ortsrand der Stadt Zirndorf auf einem bislang unbeplanten Areal. Umliegend sind keine geeigneten Siedlungseinheiten zur Anbindung der vorgesehenen neuen Siedlungsfläche gem. Ziel 3.3 LEP Bayern vorhanden. Eine der im Ziel 3.3 LEP Bayern abschließend definierten Ausnahmetatbestände ist für das Vorhaben ebenfalls nicht einschlägig.</p>	



**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die Stadt Zirndorf hat jedoch mit Beschluss vom 28.10.2021 ein Bauleitplanverfahren zur Entwicklung der östlich an das Vorhaben angrenzenden Fläche, Flur-Nr. 601/3, Gemarkung Zirndorf eingeleitet. Hier soll auf Basis der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines zugehörigen Bebauungsplans ein Sozialzentrum inklusive eines Lebensmittelmarktes entstehen und ein entsprechendes Sondergebiet ausgewiesen werden. Dadurch wird eine Verbindung zum sog. „Pinderpark“ und zum weiteren Siedlungsbereich der Stadt Zirndorf geschaffen und die hier zu beurteilende Planung des Rettungszentrums kann als angebunden im Sinne des Ziels 3.3 LEP Bayern bewertet werden. Maßgeblich dafür ist jedoch, dass die genannte Bauleitplanung des Sozialzentrums früher oder mindestens gleichzeitig wie die vorliegende Bauleitplanung des Rettungszentrums rechtskräftig wird. Darauf ist im Zuge der beiden separaten Bauleitplanverfahren und den weiteren Verfahrensschritten dringend zu achten und sollte in den Planunterlagen jeweils nachvollziehbar dokumentiert werden. Auf das am 07.12.2021 mit der Stadt Zirndorf und dem beauftragten Planungsbüro entsprechend stattgefundenen Abstimmungsgespräch zur inhaltlichen Erläuterung dieser Sachlage wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Bezüglich der von der Planung ausgehenden Auswirkungen auf die anliegenden Straßen ist vor dem Hintergrund von Ziel 4.1.1 und Grundsatz 4.2 LEP Bayern eine entsprechende Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen angezeigt.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können nur bei Beachtung der o.g. Hinweise zurückgestellt werden.</p>	
4.	<b>Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt -</b> vom 22.11.2021	Bei der oben genannten Bauleitplanung werden die vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt.	
5.	<b>Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -</b> vom 21.11.2021	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	<b>Schutzgut Mensch</b>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
6.	<b>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –</b> vom 24.11.2021	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	<b>Schutzgut Mensch</b>
7.	<b>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</b> vom 10.12.2021	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Entwässerung</b> Das Baugebiet soll laut Bebauungsplan im Trennsystem entwässert werden. Anfallendes Niederschlagswasser soll laut Bebauungsplan ortsnah versickert werden.</p> <p>Mit der im Bebauungsplan beschriebenen Entwässerung sowie weiteren Hinweisen zur Leistungsfähigkeit des Kanales, der Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der Kläranlage besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Es wurden die relevanten Regelwerke angesprochen und genannt.</p>	<b>Schutzgut Wasser</b>
8.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</b> vom 29.11.2021	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bereich Landwirtschaft</b> Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sind durch die Planung nach unserer Kenntnis nicht direkt betroffen. Jedoch grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an den Geltungsbereich der Planung an. Diese Nutzflächen dürfen aus landwirtschaftlicher Sicht durch die Umsetzung der Planungen nicht vorübergehend (beispielsweise während der Bauphase) noch dauerhaft beeinträchtigt werden.</p> <p>Gemäß Punkt 14.2.2 der Begründung ist der erforderliche Ausgleich für den Eingriff i. S. d. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung auf außerhalb des Planungsgebietes zur Verfügung stehenden Flächen vorgesehen und derzeit planungsrechtlich noch in Bearbeitung. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sollte bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden, dass diese Flächen, soweit sie sich noch in landwirtschaftlicher</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p> <p><b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b></p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Nutzung befinden, bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben. Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Darüber hinaus ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p><b>Bereich Forsten</b> Ansprechpartner: Johannes Beetz, Ansbacher Str. 12, 91413 Neustadt a.d. Aisch (Tel.: 09842/208-2100)</p> <p>Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an <a href="mailto:poststelle@a-elf-fu.bayern.de">poststelle@a-elf-fu.bayern.de</a> wird gebeten.</p>	
9.	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b> vom 08.11.2021	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Stadt Zirndorf keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b>
10.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> vom 11.11.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<b>Schutzgut Boden</b> <b>Schutzgut Tier und Pflanzen</b>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.</p> <p>Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	
11.	<b>N-ERGIE Netz GmbH</b> vom 10.11.2021	<p>Von der oben genannten Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Stadt Zirndorf haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im Geltungsbereich keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie auch keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Von der Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen-und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<b>Schutzgut Mensch</b>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a> .	
12.	<b>Stadtwerke Zirndorf GmbH</b> vom 12.01.2022	<p>Es gibt seitens der Stadtwerke Zirndorf GmbH keine Einwände für das geplante Bauvorhaben. Zur Erschließung des Gebiets sind allerdings umfangreiche Vorarbeiten notwendig.</p> <p><b>Strom:</b> Es liegen entlang dem geplanten Gebiet keine Niederspannungsleitungen zur Erschließung. Eine 20 kV Leitung verläuft von Osten aus dem Pinder Park kommend am Kreisverkehr entlang weiter Richtung Süden nach Leichendorf. Es ist in diesem Bereich die Errichtung einer Trafo-Station notwendig. Von dieser ausgehend ist eine Erschließung des Baugebiets möglich.</p> <p><b>Wasser:</b> Wie Sie dem beiliegenden Plan entnehmen können ist bereits ein Abzweig vom Wasser- netz in die westliche Ausfahrt des Kreisverkehrs vorhanden.</p> <p><b>Gas / Fernwärme:</b> Das Gasleitungsnetz endet in der Thomas-Mann-Straße im Pinder Park im Bereich der letzten Wohnbebauung. Eine Erweiterung des Netztes ist möglich. Das Fernwärmenetz endet an der Realschule und dem Landratsamt. Eine Erweiterung würde erhebliche Investitionen erfordern.</p> <p>Die Planung der Erschließung ist in jedem Fall frühzeitig mit der Stadtwerke Zirndorf GmbH abzustimmen.</p>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p><b>Schutzgut Boden</b></p>
13.	<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</b> vom 10.12.2021	<p>die Ortsgruppe Zirndorf des BN bedankt sich für die Beteiligung am o. a. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Die Bebauungsaufstellung wird abgelehnt.</b></p> <p>Der BN lehnt eine Ausdehnung des Siedlungsbereichs nach Westen über die Westspange hinaus nachdrücklich ab. Bei der Fülle an Baugebieten, die in den letzten 20 Jahren aus-</p>	<p><b>Schutzgut Fläche</b></p> <p><b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b></p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>gewiesen wurden, findet sich sicher ein Platz für ein neues Rettungszentrum. Wir befürchten, das dies erst der Anfang ist und nach und nach weitere Baugebiete Richtung Westen entstehen.</p> <p>Weiterhin ist die Beseitigung naturnaher Gehölzbestände zu kritisieren, die sich in den letzten Jahren auf der Fläche angesiedelt haben. Auch die Verlärmung des angrenzenden Waldes durch Bau und Betrieb des Rettungszentrum ist als negativ zu bewerten.</p> <p>Die etwas verspätete Zustellung unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.</p>	
14.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> vom 08.11.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>  <b>Schutzgut Mensch</b>
15.	<b>Handwerkskammer für Mittelfranken</b> vom 09.12.2021	<p><b>2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</b></p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p><b>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</b></p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p><b>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</b></p> <p>Einwendungen Keine</p> <p>Rechtsgrundlagen Entfällt</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Entfällt	
16.	<b>Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</b> vom 25.11.2021	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen <b>keine Einwände</b> gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Die Planung dient der Standortsicherung verschiedener Rettungseinrichtungen. Diese Maßnahme kommt den Bedürfnissen vor Ort entgegen.</p> <p>Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen, die sich durch das Vorhaben ergeben könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Der Standort qualifiziert sich vor allem durch seine verkehrsgünstige Lage.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren, und stehen gerne weiterhin für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
17.	<b>Immobilien Freistaat Bayern</b> vom 11.11.2021	Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	<b>Schutzgut Boden</b>
18.	<b>Kreisheimatpfleger Landkreis Fürth</b> vom 09.12.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am oben genannten Verfahren.</p> <p>Die geplante Ansiedlung des Rettungszentrums westlich der Kreisstraße FÜ 19 bedeutet ein weiteres Vorrücken der städtischen Bebauung in die offene Landschaft. Diese wird durch die entstehenden Gebäudekomplexe nachhaltig geprägt werden. Zugleich soll mit dem Rettungszentrum eine weitere, bislang nicht versiegelte, Fläche bebaut werden. Dies widerspricht dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch auf zusätzliche Bodenversiegelung weitestgehend zu verzichten.</p>	<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>



**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rettungszentrum“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Angesichts der vorgesehenen Nutzung des Areals als Rettungszentrum erkenne ich jedoch die Notwendigkeit an, dass solch eine Einrichtung an einer besonders verkehrsgünstigen Stelle angesiedelt sein muss. Aus diesem Grund erhebe ich gegen die vorliegende Planung keine Einwände.	

**Unterlagen und Gutachten zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ mit umweltbezogenen Informationen:****1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan